

Informationen zum Thema Schulbegleitung, Schulwegfreiheit, Nachmittagsbetreuung / Hausaufgabenhilfe

Hinweis:

Aus rechtlichen Gründen sind wir zu folgenden Hinweisen verpflichtet:
„Hiermit distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten aller
angegebenen Links.“

Haftungsausschluss:

Für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Geheft
gemachten Angaben kann keine Garantie übernommen werden.

Über Ergänzungen bzw. Korrekturen würden wir uns sehr freuen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form verwendet.

Stand Mai 2012

Informationen zum Einsatz von Schulbegleitern

Der Begriff „Schulbegleiter“ soll künftig einheitlich in allen Schularten verwendet werden.

Anspruch auf Kostenübernahme nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII und §§ 1, 55 Abs 2 SGB IX (Sozialgesetzbuch) haben Eltern mit behinderten Kindern unabhängig von ihrem Einkommen. Kostenfreiheit beruht auf § 64 SGB X. Als Behinderung für diese Paragraphen können anerkannt werden:

- 1.) Nach BSHG Körper bzw. Sinnesbehinderungen
- 2.) Nach SGB seelisch behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (z.B. auch nach schweren Erkrankungen / Operationen)
- 3.) geistig behinderte Kinder

Zuständig für die Kostenübernahme ist seit 01.01.09 für o.g.

Personengruppe der

Bezirk Oberbayern Bezirksverwaltung

Prinzregentenstraße 1480538 München

Telefon: 089 2198 – 01 www.bezirk-oberbayern.de

Hier finden sich unter dem Stichwort Eingliederungshilfe die Ansprechpartner und der Antrag zum downloaden.

Für behinderte Kinder, für die der § 35a gilt, ist weiterhin zuständig für die Kostenübernahme bei

- a) Wohnsitz München Stadt: Stadtjugendamt München
Orleansplatz 11, 81667 München
Tel.: 233 /25757
www.muenchen.de/sozialreferat

bzw. das jeweilige Sozialbürgerhaus
www.muenchen.de/sozialbuengerhaeuser

- b) Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets von München:
das jeweilige Landratsamt - Sozialamt

Es ist notwendig, eine genaue Angabe über den Zeitumfang festzusetzen (z.B. Anzahl der geplanten Tage, Zeiten in der Schule, nur bei Ausflügen) und Angaben über die Bereiche zu machen, in denen die Unterstützung benötigt wird (z.B. Ernährung, Mobilität, Schreibhilfe, Toilettengang).

Parallel zur Beantragung der Kostenübernahme beim Bezirk bzw. beim Sozialamt sollte man nach einer geeigneten Person, die die Aufgabe der Schulbegleitung übernimmt, suchen. Dies kann eine Einrichtung sein, die Personen im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ) bzw. im Bundesfreiwilligendienst (BFD) zur Verfügung stellt (z.B. Caritas, Diakonie, Lebenshilfe, Arbeiterwohlfahrt) oder eine sonstige in der Region tätige Wohlfahrtsorganisation. Eventuell kann über das Arbeitsamt oder über den Bekanntenkreis eine arbeitssuchende pädagogische oder pflegerische Fachkraft gefunden werden.

Adressen dazu in München (Vorwahl 089) sind z. B.:

VIF e.V. S. Steidle Klenzestr. 57c 80469 München
Tel.: 2015466

Gemeinsam leben lernen e.V.H. Ponton Blütenburgstr. 61
80636 München Tel.: 12399050

HILF e.V. Frau Miller Goethestr. 26 82110 Germering
Tel.: 8412615

Förderverein Bayer. Landesschule für Körperbehinderte
Kurzstraße 2; 81547 München; Hr. Gerner

Im Internet bei der Arbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen, für Bayern unter: www.integrationbayern.de, E-mail: webmaster@integration-bayern.de

www.assistenzboerse.de/

Nicht auf die Pflegeversicherung verweisen lassen. Hier geht es um die soziale Betreuung, die nicht in der Pflegeversicherung enthalten ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Schulbegleitung selbst anzustellen und die Kosten im Rahmen des Persönlichen Budgets selbst zu verwalten.

Gründe für die Kostenübernahme eines Schulbegleiters für den Besuch der Regelschule können unserer Information nach Folgende sein:

- Der Einsatz eines Individualhelfers ist erforderlich, um dem Schüler die gesellschaftliche Teilhabe und die Bewältigung des Schulalltags an der allgemeinen Schule zu ermöglichen und sie/ihn zu befähigen, später ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.
- Die körperlichen Einschränkungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung und durch eine Stellungnahme des MSD FkmE belegt.
- Die Volksschule hat bestätigt, dass die inklusive Beschulung des Schülers im Einklang bzw. unter Berücksichtigung der in Art. 30a Abs. 3 und Abs. 8 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) genannten Regelungen erfolgt. (**Art. 30a Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen ...** (3) ¹ Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ² Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt. ...
(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.)

Die rechtliche Würdigung des Sachverhaltes kann folgendes beinhalten:

- Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme eines Schulbegleiters durch den Sozialhilfeträger sind die §§ 53 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII
- Der Schüler zählt aufgrund seiner Behinderung zum Personenkreis nach §53 Abs. 1 SGB XII i.V.m. §2 SGB IX. Er hat daher grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen nach §54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht.
- Diese Leistungen umfassen auch die Maßnahmen der Schulbildung zugunsten körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen.
- Der Einsatz eines Schulbegleiters ist erforderlich, um dem Schüler die Bewältigung des Schulalltags an einer Regelschule zu ermöglichen. Der Schulbegleiter soll vorrangig Aufgaben übernehmen, die nichtbehinderte Kinder in der Schule altersangemessen selbst erledigen können. So soll er unterstützend mitwirken beim Aufsuchen und Wechsel der Fachräume, Herrichten und Bedienen der Arbeitsmaterialien, beim Umkleiden für den Sportunterricht, bei der Pausenüberwachung. Diese Tätigkeiten verstehen sich als reine Assistenzdienste.
- Der Schulbegleiter darf jedoch keine pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Schülers übernehmen. Ebenso ist die sonderpädagogische Förderung primär Aufgabe der Schule bzw. ist von den Lehrkräften in Zusammenarbeit mit dem MSD sicherzustellen.

Informationen zur Schulwegfreiheit

Behinderte Schüler haben nach der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) Anspruch auf die notwendige Beförderung.

§2 Absatz 2 SchBefV: Die Beförderungspflicht besteht, soweit [...] eine dauernde Behinderung der Schüler die Beförderung erfordert.

Eine dauernde Behinderung liegt dann vor, wenn die Behinderung mehr als 6 Monate anhält. Hier muss entweder eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder ein fachärztliches Attest beigelegt werden.

Diese Beförderungspflicht gilt auch bei einer Entfernung unter 2 km. Die Art der Beförderung ist von der Art der Behinderung abhängig.

Der Antrag ist hierzu durch die Erziehungsberechtigten direkt oder über die Schule an den zuständigen Schulaufwandsträger zu stellen; dies ist in der Regel die Gemeinde.

Adresse dazu in München:

Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport
Neuhauser Str. 39 IV 80331 München Tel.: 233 – 41624
www.muenchen.de/fahrtkosten

Benötigt der Schüler aufgrund seiner Behinderung auf dem Schulweg eine Begleitperson, fällt dies für die Kosten von MVV und Schulbus und auch anderweitige Fahrtkosten in den Aufgabenbereich des Schulaufwandsträgers. Der Antrag muss von den Eltern direkt in der Schule gestellt werden.

Informationen zu Nachmittagsbetreuung / Hausaufgabenhilfe

Die Schulbegleitung kann nur **während** des Unterrichts erfolgen. Benötigt der Schüler eine zusätzliche Förderung am Nachmittag, muss dies mit anderen Stellen geklärt werden. Manchmal gibt es auch eine Hausaufgabenbetreuung durch die kirchlichen Gemeinden.

Adressen dazu in München:

Allgemeiner Sozialdienst

Die Dienstleistungen der Bezirkssozialarbeit / ASD

werden in vielen sozialen Arbeitsbereichen angeboten. Beratung und persönliche Unterstützung stehen dabei an erster Stelle:

- In persönlichen und wirtschaftlichen Notsituationen,
- bei Familien- und Partnerschaftskonflikten oder in Lebenskrisen,
- bei Wohnproblemen und Obdachlosigkeit,
- oder wenn es im Alter oder bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger Probleme gibt.

Tel.: 089 / 233-0

http://www.muenchen.de/Stadtleben/Lebenslagen_Soziales/BeratungAnlaufstellen/AllgemeinerSozialdienst/leistungen/60179/index.html

MOP

MOP-Jugendtreff Modellprojekt 27 e.V. Fallmerayerstr. 2 80796 München

Tel.: 089 / 304073

Internet: www.mop2.net